

Fortbildungssatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern

Synopse – Stand 03.09.2026

Grundlage: geltende Fassung vom 5. November 2022 und bearbeitete Fassung August 2026

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag	Bemerkung
Präambel / Eingangsformel in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 5. November 2022 Auf Grund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. März 2021 (GVOBl. M-V S. 270, ber. S. 1006) geändert worden ist	Präambel / Eingangsformel in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 24. April 2010 10. Oktober 2026 Auf Grund des § 20 Absatz 1 Nummer 1, § 22 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 und § 23 Absatz 1 Nummer 3 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 733), in Verbindung mit § 6 Absatz 4 der Berufs- und Hauptsatzung vom 28. April 2010 hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern, nachfolgend AK M-V genannt, folgende Ordnung beschlossen: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.	Aktualisierung der Ermächtigungsgrundlage auf die zwischenzeitlichen Änderungen des ArchIngG M-V

§ 1 Fortbildungsverpflichtung

- (1) Zur Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 1 i. V. m. § 29 Absatz 1 Nummer 2 ArchIngG M-V besteht für alle Kammermitglieder die Verpflichtung, sich so fortzubilden, dass die Ausübung des Berufs zu jeder Zeit unter Beachtung des Rechts und gesicherter technischer Erkenntnisse gewissenhaft erfolgt.
- (2) Während der mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit (§ 4 Absatz 1 ArchIngG M-V) sind die für die spätere Berufsausübung erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen wahrzunehmen. Näheres regelt § 5 Absatz 3.

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag	Bemerkung
§ 2 Themen der Fortbildung (1) Entsprechend der Berufsaufgaben und der beruflichen Tätigkeiten der Kammermitglieder wählen diese in eigener Verantwortung Themen ihrer Fort- und Weiterbildung aus. (2) Zu den Themen der Fortbildung in der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern zählen alle fachbezogenen Themenbereiche des Berufsbildes des Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaners sowie von Sachverständigen einschließlich neuer Berufsfelder.	§ 2 Themen der Fortbildung (1) unverändert (2) Zu den Themen der Fortbildung in der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern zählen alle fachbezogenen Themenbereiche des Berufsbildes des Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaners sowie von Sachverständigen einschließlich neuer Berufsfelder. Eine beispielhafte, nicht abschließende Übersicht enthält Anlage 1; der Themenkatalog kann bei Bedarf um weitere Themen erweitert werden.	(neu) Klarstellung durch beispielhafte Anlage 1; Erweiterbarkeit des Themenkatalogs wird ausdrücklich normiert

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag	Bemerkung
§ 3 Fortbildungsformen Veranstaltungsformen der organisierten Fortbildung sind 1. Seminare, 2. Lehrgänge, 3. Kongresse, Tagungen und Symposien,	§ 3 Fortbildungsformen Veranstaltungsformen der organisierten Fortbildung sind 1. Seminare, 2. Lehrgänge, 3. Kongresse, Tagungen und Symposien,	

4. Fachexkursionen, Fachmessen, 5. elektronisches Selbststudium/E-Learning mit Nachweis, 6. Referententätigkeit vor einem Auditorium. Die Veranstaltungen sind auch als Online-Live-Formate möglich.	4. Fachexkursionen, Fachmessen, 5. elektronisches Selbststudium/E-Learning mit Nachweis, 6. Referententätigkeit vor einem Auditorium. Die Veranstaltungen sind auch als Online-Live-Formate möglich. Die Veranstaltungen sind auch als Online-Live-Formate sowie als Hybrid-Veranstaltungen (die sowohl Online- als auch Offline-Teile beinhalten) möglich. Als Fortbildungsveranstaltungen sind nur solche Formate zulässig, die direkte und indirekte Interaktionsmöglichkeiten gewährleisten. On-Demand-Formate sind nur dann zulässig, wenn es eine Teilnahmekontrolle und/oder Kontrollfragen gibt, mit denen sichergestellt wird, dass die Inhalte durchgearbeitet wurden.	(geändert) Ergänzung um Hybrid-Veranstaltungen (neu) Qualitätsanforderungen an On-Demand-/Interaktionsformate
--	---	---

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag	Bemerkung
§ 4 Qualitätssicherung (1) Die Eignung von Fortbildungsangeboten wird für folgende Veranstalter unterstellt: 1. Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen sowie deren Fortbildungsakademien, 2. Verbände und Netzwerke des Berufsstandes, 3. behördeninterne Fortbildungsträger,	§ 4 Qualitätssicherung (1) Die Eignung von Fortbildungsangeboten wird für folgende Veranstalter unterstellt: 1. Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen sowie deren Fortbildungsakademien, 2. Verbände und Netzwerke des Berufsstandes, 3. behördeninterne Fortbildungsträger,	

4. Architekten- und Ingenieurkammern und deren Kammergruppen, Fortbildungsakademien sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts. (2) Anbieter, die nicht unter Absatz 1 fallen, können ihre Fortbildungsangebote bei der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern als geeignet anerkennen lassen. Eine Anerkennung gilt jeweils nur für eine konkrete Veranstaltung. Die Anerkennung erfolgt auf einen formlosen schriftlichen Antrag, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 vorliegen. Aus dem Antrag müssen Titel, Inhalte und Zeitablauf der Veranstaltung sowie Angaben zu den Referenten hervorgehen. Die Anerkennung ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die Gebührensatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern in ihrer jeweils geltenden Fassung. (3) Der Ausschuss für Sachverständigenwesen und Fortbildung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern entscheidet über die Eignung von Veranstaltungen, die nicht von den in Absatz 1 genannten Veranstaltern durchgeführt werden und die nicht nach Absatz 2 von der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern als geeignet anerkannt worden sind.	4. Architekten- und Ingenieurkammern und deren Kammergruppen, Fortbildungsakademien sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts. (2) Anbieter, die nicht unter Absatz 1 fallen, können ihre Fortbildungsangebote bei der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern als geeignet anerkennen lassen. Eine Anerkennung gilt jeweils nur für eine konkrete Veranstaltung. Die Anerkennung erfolgt auf einen formlosen schriftlichen Antrag, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 vorliegen. Aus dem Antrag müssen Titel, Inhalte und Zeitablauf der Veranstaltung sowie Angaben zu den Referenten hervorgehen. Die Anerkennung ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die Gebührensatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern in ihrer jeweils geltenden Fassung. (3) Der Ausschuss für Sachverständigenwesen und Fortbildung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern entscheidet über die Eignung von Veranstaltungen, die nicht von den in Absatz 1 genannten Veranstaltern durchgeführt werden und die nicht nach Absatz 2 von der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern als geeignet anerkannt worden sind. (4) Allgemein anerkannt werden auch externe Fortbildungsveranstaltungen, wenn die Veranstaltungen bereits von einer anderen Länderarchitektenkammer auf Grundlage einer der BAK Muster-Fortbildungsordnung im Wesentlichen entsprechenden Fortbildungsordnung anerkannt worden sind. Die Architektenkammer rechnet im Falle eines Kammerwechsels automatisch Fort- und Weiterbildungen an, die die antragstellende Person vor dem Wechsel erworben hat und die von der Herkunftskammer überprüft und dem Mitglied bestätigt worden sind.	(4) (neu) Anerkennung externer, länderübergreifender Fortbildungen und automatische Anrechnung bei Kammerwechsel
--	--	--

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag	Bemerkung
------------------	--------------------	-----------

§ 5 Fortbildungspunkte (1) Als Mindestforderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung gelten für alle Kammermitglieder 22 Fortbildungspunkte in einem Zweijahreszyklus nach § 6 Absatz 2. Ein Fortbildungspunkt entspricht einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten. (2) Eigene Referententätigkeit wird bei Nachweis des zeitlichen Aufwandes mit bis zu elf Fortbildungspunkten pro Tag anerkannt. Bei Veranstaltungen, die Randbereiche des Fachgebiets des Teilnehmers betreffen, kann der Ausschuss für Sachverständigenwesen und Fortbildung eine anteilige Anerkennung beschließen. (3) Für die nach § 4 Absatz 1 ArchIngG M-V als Eintragungsvoraussetzung in die Architekten- und Stadtplanerliste während der zweijährigen praktischen Tätigkeit zu erbringenden Fortbildungsmaßnahmen gelten als Mindestforderung sechs Fortbildungspunkte pro Jahr der in § 2 genannten Themenbereiche.	§ 5 Fortbildungspunkte (1) Als Mindestforderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung gelten für alle Kammermitglieder 16 Fortbildungspunkte pro Kalenderjahr. Ein Fortbildungspunkt entspricht einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten. (2) Eigene Referententätigkeit wird bei Nachweis des zeitlichen Aufwandes mit bis zu elf Fortbildungspunkten pro Tag anerkannt. Bei Veranstaltungen, die Randbereiche des Fachgebiets des Teilnehmers betreffen, kann der Ausschuss für Sachverständigenwesen und Fortbildung eine anteilige Anerkennung beschließen. (3) Für die nach § 4 Absatz 1 ArchIngG M-V als Eintragungsvoraussetzung in die Architekten- und Stadtplanerliste während der zweijährigen praktischen Tätigkeit zu erbringenden Fortbildungsmaßnahmen gelten als Mindestforderung sechs Fortbildungspunkte pro Jahr der in § 2 genannten Themenbereiche. (4) Wird die Fortbildungspflicht aus Absatz 1 nicht oder nicht in vollem Umfang binnen eines Kalenderjahres erbracht, kann die Kammer dem zur Fortbildung verpflichteten Mitglied gestatten, die Fortbildung im folgenden Jahr nachzuholen. Wird die Fortbildungspflicht nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Kalenderjahres erbracht, kann der Vorstand es dem Mitglied gestatten, bereits im letzten Kalenderjahr erbrachte Fortbildungsveranstaltungen, die über den geforderten Umfang hinausgehen, anzurechnen (Anrechnung von Überschüssen). (5) Aus schwerwiegenden Gründen, etwa bei einer epidemischen Lage überregionaler Tragweite, ist der Vorstand ermächtigt, die allgemeine Nachweispflicht angemessen zu verlängern.	(1) Begründung der Änderung: Die neue Musterfortbildungsordnung der Bundesarchitektenkammer sieht vor: Jedes zur Fortbildung verpflichtete Mitglied hat pro Kalenderjahr einen Nachweis im Umfang von mindestens 16 Fortbildungspunkten zu erbringen. Hierbei entspricht ein Fortbildungspunkt einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten. Dies ersetzt die bisherige Regelung von 22 Fortbildungspunkten im Zweijahreszyklus. (4) (neu, aus Musterfortbildungsordnung) Nachholmöglichkeit und Überschussanrechnung (5) (neu) Fristverlängerung bei schwerwiegenden Gründen
---	---	---

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag	Bemerkung
------------------	--------------------	-----------

§ 6 Fortbildungsnachweis (1) Die Mitglieder der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern haben den Nachweis über die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen gegenüber der Geschäftsstelle der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern unaufgefordert zu erbringen. (2) In zweijährigen Zyklen sind mindestens 22 Fortbildungspunkte durch die Kammermitglieder bis spätestens zum 1. März des auf den zweijährigen Zyklus folgenden Jahres nachzuweisen. Der erste Zweijahreszyklus beginnt mit dem 1. Januar 2010. Für Kammermitglieder, die im Laufe eines Jahres Mitglied werden, gilt Folgendes: Werden sie im ersten Jahr eines zweijährigen Zyklus Mitglied, besteht für das zweite Jahr des zweijährigen Zyklus die Pflicht zu Absolvierung und Nachweis von mindestens elf Fortbildungspunkten. Danach gilt Satz 1. Werden sie im zweiten Jahr eines Zyklus Mitglied, so gilt für sie die Pflicht zu Ableistung und Nachweis erst ab Beginn des folgenden zweijährigen Zyklus. (3) Der Anteil der Fortbildungspunkte, der durch Fachexkursionen und Fachmessen erbracht wird, darf in der Summe maximal 50 % der nachzuweisenden Gesamtpunktezah nach Absatz 2 betragen. (4) Die Fortbildungsmaßnahmen sind durch eine Teilnahmebestätigung des Veranstalters, aus der die teilnehmende Person, Thema, Inhalt, Datum und die Zahl der Fortbildungspunkte der Veranstaltung sowie der Name des Referenten ersichtlich sind, nachzuweisen. Gehen diese Angaben aus der Teilnahmebestätigung nicht hervor, so hat der Teilnehmer entsprechende Nachweise zu erbringen. (5) Befreit von der Fortbildungsnachweispflicht sind Mitglieder, die 1. nach Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand ihre berufliche Tätigkeit im Sinne des ArchIngG M-V nicht mehr ausüben oder	§ 6 Fortbildungsnachweis (1) Die Mitglieder der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern haben den Nachweis über die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen gegenüber der Geschäftsstelle der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern unaufgefordert zu erbringen. (2) Jährlich sind mindestens 16 Fortbildungspunkte durch die Kammermitglieder bis spätestens zum 1. März des Folgejahres nachzuweisen. Der erste Nachweiszeitraum nach dieser Satzung beginnt mit dem 1. Januar [Jahr]. Für Kammermitglieder, die im Laufe eines Jahres Mitglied werden, gilt die Pflicht zu Ableistung und Nachweis anteilig für die verbleibenden Monate des Beitrittsjahres, im Übrigen ab dem folgenden Kalenderjahr in vollem Umfang. (3) Der Anteil der Fortbildungspunkte, der durch Fachexkursionen und Fachmessen erbracht wird, darf in der Summe maximal 50 % der nachzuweisenden Gesamtpunktezah nach Absatz 2 betragen. Fachexkursionen können darüber hinaus grundsätzlich als Fortbildungsveranstaltungen mit bis zu 8 Fortbildungspunkten p.a. anerkannt werden. (4) Die Fortbildungsmaßnahmen sind durch eine Teilnahmebestätigung des Veranstalters, aus der die teilnehmende Person, Thema, Inhalt, Datum und die Zahl der Fortbildungspunkte der Veranstaltung sowie der Name des Referenten ersichtlich sind, nachzuweisen. Gehen diese Angaben aus der Teilnahmebestätigung nicht hervor, so hat der Teilnehmer entsprechende Nachweise zu erbringen. (5) Befreit von der Fortbildungsnachweispflicht sind Mitglieder, die	(2) Umstellung vom Zweijahreszyklus auf jährlichen Nachweisrhythmus (Folge der Anpassung des § 5 Abs. 1); vereinfachte Übergangsregelung für unterjährige Neumitglieder (ergänzt) Höchstgrenze von 8 Fortbildungspunkten p.a. für Fachexkursionen
---	--	---

2. wegen schwerer Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit oder Mutterschutz/Elternzeit nicht beruflich tätig sind oder 3. an staatlichen oder privaten Hochschulen oder universitären Einrichtungen in der Lehre für Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner mit einem Beschäftigungsanteil von mindestens 50 % lehren oder 4. als „im öffentlichen Dienst tätig“ eingetragen sind und keine nebenberufliche Tätigkeit im Sinne des § 1 ArchIngG M-V ausüben oder 5. nach § 15 Absatz 1 Satz 2 ArchIngG M-V eingetragen sind. § 1 Absatz 2 bleibt davon unberührt. Bei der Kammer sind geeignete Unterlagen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 1 bis 4 einzureichen. (6) In begründeten Einzelfällen kann die Kammer davon absehen, von Mitgliedern Fortbildungsnachweise für bestimmte Zeiträume einzufordern. Sollte ein Mitglied aus schwerwiegenden Gründen im Einzelfall an der Nachweiserbringung gehindert sein, hat es dieses auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist gegenüber der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern glaubhaft zu machen.	1. nach Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand ihre berufliche Tätigkeit im Sinne des ArchIngG M-V nicht mehr ausüben oder 2. wegen schwerer Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit oder Mutterschutz/Elternzeit nicht beruflich tätig sind oder 3. an staatlichen oder privaten Hochschulen oder universitären Einrichtungen in der Lehre für Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner mit einem Beschäftigungsanteil von mindestens 50 % lehren oder 4. als „im öffentlichen Dienst tätig“ eingetragen sind und keine nebenberufliche Tätigkeit im Sinne des § 1 ArchIngG M-V ausüben oder 54. nach § 15 Absatz 1 Satz 2 ArchIngG M-V eingetragen sind. 65. als Professoren oder Juniorprofessoren an Universitäten oder Hochschulen mit einem Umfang von mindestens 50 % der Lehrverpflichtung im Sinne der Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern tätig sind. § 1 Absatz 2 bleibt davon unberührt. Bei der Kammer sind geeignete Unterlagen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 1 bis 3 und 5 einzureichen. (6) In begründeten Einzelfällen kann die Kammer davon absehen, von Mitgliedern Fortbildungsnachweise für bestimmte Zeiträume einzufordern. Sollte ein Mitglied aus schwerwiegenden Gründen im Einzelfall an der Nachweiserbringung gehindert sein, hat es dieses auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist gegenüber der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern glaubhaft zu machen.	4. Streichung auf Grund der Anpassung an die Musterfortbildungsordnung Nachfolgende Nummerierung auf Grund Streichung der Nr. 4 angepasst 6. (neu, aus Musterfortbildungsordnung) Befreiung für Professoren/Juniorprofessoren (angepasst) Erstreckung der Nachweispflicht auf die neue Nr. 5 (Ergänzender Hinweis, aus Musterfortbildungsordnung: Referenten können sich ihre Lehrtätigkeit anerkennen lassen, wenn sie im Rahmen von durch die Länderkammern anerkannten Fortbildungsveranstaltungen erbracht werden.)
--	--	--

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag	Bemerkung
§ 7 Kontrolle der Fortbildung (1) Die Geschäftsstelle der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern wird ermächtigt, die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung der Kammermitglieder zu überprüfen. (2) Erbringt ein Kammermitglied den Nachweis nach § 6 Absatz 1 ganz oder teilweise nicht innerhalb der in § 6 Absatz 2 gesetzten Frist, wird das Mitglied gebührenpflichtig gemahnt; § 8 bleibt unberührt. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Gebührensatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung.	§ 7 Kontrolle der Fortbildung (1) Die Geschäftsstelle der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern wird ermächtigt, die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung der Kammermitglieder zu überprüfen. (2) Bei mindestens 10 % der Mitglieder, die durch eine zu-fällige Stichprobe ermittelt werden, wird regelmäßig festgestellt, ob der Mindestumfang der Fortbildung erreicht ist. Eine Überprüfung kann auch aus besonderem Anlass erfolgen. (3) Erbringt ein Kammermitglied den Nachweis nach § 6 Absatz 1 ganz oder teilweise nicht innerhalb der in § 6 Absatz 2 gesetzten Frist, wird das Mitglied gebührenpflichtig gemahnt; § 8 bleibt unberührt. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Gebührensatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung.	(2) (neu, aus Musterfortbildungsordnung) Stichprobenkontrolle von mind. 10 % der Mitglieder; bisheriger Abs. 2 wird Abs. 3 (3) inhaltlich unverändert, nur Umnummerierung zu Absatz 3

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag	Bemerkung
§ 8 Fortbildungsversäumnisse Die Verletzung der Fortbildungspflicht kann als Verstoß gegen die Berufspflicht nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 ArchIngG M-V nach den §§ 31, 33 und 34 ArchIngG M-V geahndet werden.	§ 8 Fortbildungsversäumnisse (1) Die Verletzung der Fortbildungspflicht kann als Verstoß gegen die Berufspflicht nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 ArchIngG M-V nach den §§ 31, 33 und 34 ArchIngG M-V geahndet werden. (2) Als milderer Mittel kommt zunächst die Rüge durch den Vorstand in Betracht. Der Vorstand kann das Verhalten eines Kammermitglieds, durch das dieses ihm obliegende Berufspflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines Ehrenverfahrens nicht erforderlich erscheint. Vor Erteilung einer Rüge ist das Kammermitglied zu hören. Der	(2) (neu, konkretisierend) Einführung der Rüge als milderer Mittel mit Anhörungs- und Begründungspflicht

	Bescheid ist zu begründen und dem Mitglied mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. (3) Bei gröblicher oder wiederholter Verletzung der Fortbildungspflicht kann der Vorstand der Kammer die Einleitung eines Ehrenverfahrens beantragen. Im Ehrenverfahren kann erkannt werden auf Verweis, Geldbuße bis zu 30.000 Euro, Aberkennung der Wahlberechtigung, Verlust der Fähigkeit, Ämter in der Kammer zu bekleiden, oder Löschung der Eintragung aus den Listen oder Verzeichnissen. (4) Bei der Ermessensausübung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Eine einmalige, nicht gröbliche Verletzung der Fortbildungspflicht ist regelmäßig durch Nachholung (§ 5 Abs. 4) oder allenfalls durch eine Rüge zu ahnden; die Löschung der Eintragung kommt nur bei wiederholter, über mehrere Jahre fortgesetzter Pflichtverletzung in Betracht, da § 12 Abs. 1 ArchIngG M-V die Fortbildungspflichtverletzung nicht als eigenständigen zwingenden Lösungsgrund benennt. Sind seit einer Berufspflichtverletzung mehr als fünf Jahre vergangen, so sind Maßnahmen im Ehrenverfahren nicht mehr zulässig.	(3) (neu) Ehrenverfahren bei gröblicher/wiederholter Pflichtverletzung mit Sanktionskatalog (4) (neu) Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Stufenverhältnis der Sanktionen, Fünfjahresfrist
--	---	---

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag	Bemerkung
§ 9 Zuständigkeit	§ 9 Zuständigkeit (1) Über die Stichprobenkontrolle nach § 7 Abs. 2, die Mahnung nach § 7 Abs. 3 sowie über Maßnahmen nach § 8 entscheidet der Vorstand der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern. (2) Über die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen im Einzelfall nach § 4 Abs. 2 und 3 entscheidet der Ausschuss für	vollständig neu § 9 (neu) – ausdrückliche Zuständigkeitsregelung, bisher nicht vorhanden; zur ausdrücklichen Regelung von Vorstand/Ausschuss-Kompetenzen)

	Sachverständigenwesen und Fortbildung, soweit die Veranstaltung nicht bereits nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 4 als anerkannt gilt. (3) Über Anträge auf Nachholung (§ 5 Abs. 4), Fristverlängerung aus schwerwiegenden Gründen (§ 5 Abs. 5) sowie über das Absehen von der Nachweispflicht in begründeten Einzelfällen (§ 6 Abs. 6) entscheidet die Geschäftsstelle nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen Verwaltungsvorschriften; im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand. (4) Für die Einleitung eines Ehrenverfahrens nach § 8 Abs. 3 ist der Ehrenausschuss zuständig. Der Ehrenausschuss entscheidet in der Besetzung mit der vorsitzenden Person und zwei Beisitzenden, wobei mindestens eine beisitzende Person der Fachrichtung und der Liste des Betroffenen angehören soll.	
--	---	--

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag	Bemerkung
§ 9 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) Die am 21. April 2012 beschlossene Fortbildungssatzung, die am 17. November 2012 beschlossene Erste Änderung der Fortbildungssatzung, die am 16. April 2016 beschlossene Zweite Änderung der Fortbildungssatzung, die am 21. April 2018 beschlossene Dritte Änderung der Fortbildungssatzung und die am 5. November 2022 beschlossene Vierte Änderung der Fortbildungssatzung wurden der Aufsichtsbehörde angezeigt und zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung ausgefertigt. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgten im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost	§ 10 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) Die am 21. April 2012 beschlossene Fortbildungssatzung, die am 17. November 2012 beschlossene Erste Änderung, die am 16. April 2016 beschlossene Zweite Änderung, die am 21. April 2018 beschlossene Dritte Änderung, die am 5. November 2022 beschlossene Vierte Änderung sowie die am 10. Oktober 2026 beschlossene Fünfte Änderung der Fortbildungssatzung wurden der Aufsichtsbehörde angezeigt und zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung ausgefertigt. Die Fünfte Änderung tritt am 01. Januar 2028 in Kraft.	§ 9 wird zu § 10 (durch Einfügung des neuen § 9); Ergänzung um die Fünfte Änderung; Verkürzung der bisherigen Bekanntmachungshistorie sowie In Kraft treten erst nach Ablauf des laufenden Fortbildungsturnus am 01. Januar 2028.

6/2012 S. 32, 1/2013 S. 27, 7/2016 S. 27, 6/2018 S. 33 und 12/2022 S. 29. Die Fortbildungssatzung, die Erste Änderung der Fortbildungssatzung, die Zweite Änderung der Fortbildungssatzung vorbehaltlich des Artikels 1 Nummern 2 und 3, die Dritte Änderung der Fortbildungssatzung und die Vierte Änderung der Fortbildungssatzung traten jeweils am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Artikel 1 Nummern 2 und 3 der Zweiten Änderung der Fortbildungssatzung traten mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.		
---	--	--

Hinweis: Die eckigen Klammern [Datum] und [Jahr] sind im Rahmen der Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung zu konkretisieren.